



Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold
Gegen Empfangsbekanntnis
Oberbürgermeister
der Stadt Bielefeld
33597 Bielefeld

28. Februar 2019
Seite 1 von 9

Aktenzeichen
31.02.1.2-001/2018-002
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Riesenberg
annette.riesenberg
@brdt.nrw.de
Zimmer: D 311
Telefon 05231 71-3105
Fax 05231 71-71823105

**Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan
und weiteren Anlagen;
Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) für die
Jahre 2019 - 2022 im Haushaltsjahr 2019;**

Bericht vom 11.01.2019 - 200.2 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

von der durch den Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 06.12.2018 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit Haushaltsplan und Stellenplan sowie weiteren Anlagen habe ich Kenntnis genommen. Ich treffe dazu folgende Entscheidungen:

I.

1.

Die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) 2012 - 2022 im Haushaltsjahr 2019 wird gem. § 76 Abs. 2 Satz 3 GO NRW in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die Haushaltssatzung des Haushaltsjahres 2019 darf somit gem. § 80 Abs. 5 GO NRW bekannt gemacht werden.

2.

Gegen die Ausführung des Stellenplans habe ich keine rechtlichen Bedenken.

Leopoldstr. 15
32756 Detmold
Telefon 05231 71-0
Fax 05231 71-1295
poststelle@brdt.nrw.de
www.brdt.nrw.de
(auch zur rechtsverb. E-Mail)

Parken/Anreise: siehe
Hinweise im Internet
Servicezeiten: 8:30 – 12:00
und 13:30 – 15:00 Uhr

Landeshauptkasse Düsseldorf
Helaba
IBAN DE5930050000001683515

II. Begründung:

1. Rechtlicher Rahmen

Die Stadt Bielefeld ist gem. § 76 Abs. 1 Nr. 2 GO NRW verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin den Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu bestimmen.

Gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GO NRW kann die Genehmigung für ein Haushaltssicherungskonzept nur erteilt werden, wenn aus ihm hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 2 GO NRW wieder erreicht wird. Der Haushaltsausgleich ist in Planung und Rechnung gegeben, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die Verpflichtung zum Haushaltsausgleich gilt daneben auch als erfüllt, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan (bzw. der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung) durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt ist.

Der Gesamtergebnisplan und der Gesamtfinanzplan der Stadt Bielefeld weisen für den HSK - Planungszeitraum folgende Ergebnisse aus:

-Angaben in T€-

Haushaltsjahr	Ansatz 2018	Ansatz 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
Gesamtergebnisplan	-42.095	-23.239	257	13.665	20.185
Gesamtfinanzplan	-17.002	5.921	16.435	30.146	54.148

In der Planung wird in den Jahren 2018 und 2019, somit zweimal in Folge, eine Verminderung der allgemeinen Rücklage oberhalb der Schwellenwerte des § 76 Abs. 2 GO NRW vorgenommen, so dass im Haushaltsjahr 2019 die HSK-Pflicht weiter besteht.

Das fortgeschriebene Haushaltssicherungskonzept weist den Haushaltsausgleich - vorzeitig - im Haushaltsjahr 2020 aus und stellt alsdann fortlaufend bis zum Ende des HSK-Planungszeitraumes Jahresüberschüsse dar.

Die Voraussetzungen gem. § 76 Abs. 2 S. 2 GO NRW für eine Genehmigung des HSK liegen insoweit vor.

2. Zur Haushaltslage

Bei Erträgen in Höhe von 1,340 Mrd. EUR und Aufwendungen von rd. 1,363 Mrd. EUR weist der Gesamtergebnisplan des Jahres 2019 einen Fehlbedarf von rd. 23,2 Mio. EUR aus. Gegenüber der Planung des Vorjahres ist insoweit eine Verbesserung festzustellen.

Nach der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung soll im Haushaltsjahr 2020 der Haushaltsausgleich erreicht und dieser bis 2022 fortlaufend dargestellt werden können. Die Entwicklung der liquiden Mittel nimmt der Planung zufolge ebenfalls einen positiven Verlauf.

Die guten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die sich insbesondere auch über höhere Steuererträge entlastend auswirken, verbesserte allgemeine Finanzierungsmittel nach dem GFG sowie u. a. Leistungen des Bundes bei der sog. Eingliederungshilfe und den flüchtlingsbedingten Aufwendungen haben insgesamt zur bisherigen positiven Entwicklung beigetragen. Diese zeigt sich auch in den verbesserten Jahresabschlüssen der Jahre 2016 und 2017. Dem 2. Terialbericht zum Stand 30.08.2018 zufolge, wird auch für das Jahr 2018 eine deutliche Verbesserung des Jahresergebnisses erwartet.

Darüber hinaus ist es der Stadt Bielefeld gelungen, ihre Verschuldung, sowohl bei den Krediten zur Liquiditätssicherung als auch bei den Investitionskrediten, zu senken. Nach dem Schuldenstandsbericht zum Stand 31.12.2018 konnten die Liquiditätskredite auf einen Stand von rd. 400 Mio. € und die Kredite im investiven Bereich auf einen Stand von rd. 502 Mio. € (ohne Konzernfinanzierung) zurückgeführt werden.

Ausdrücklich begrüßt wird in diesem Zusammenhang die beschlossene Entschuldungsstrategie „BISS“, wonach mittelfristig in einem Zeitraum bis 2028 die Kredite zur Liquiditätssicherung wegen ihres Risikopotentials für den städtischen Haushalt komplett abgelöst werden sollen.

Der Haushalt 2019 weist demgegenüber in der Planung eine Kreditermächtigung von 22,87 Mio. € auf, die - wenn sie in diesem Umfang realisiert wird - zu einer Netto-Neuverschuldung im Kernhaushalt führt. Auch im Bereich der Sondervermögen ist eine Kreditaufnahme ausgewiesen, die sich allerdings auf den rentierlichen Bereich bezieht. Auch in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung ist eine Netto-Neuverschuldung zu verzeichnen.

Angesichts der von Ihnen dargelegten Planungen ist es nach wie vor notwendig, dass die Stadt die Investitionsplanung jährlich konsequent überarbeitet und auf das unabweisbar notwendige Maß reduziert, um ein neuerliches Anwachsen der Schulden zu vermeiden.

Wie im Vorjahr haben Sie die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Konzernfinanzierung zur Investitionsförderung bei städtischen Unternehmen vorgesehen. (2016: rd. 129,7 Mio. €, 2017: 160,2 Mio. €, 2018: 72,9 Mio. €, 2019: 10,4 Mio. €).

Dabei habe ich davon Kenntnis genommen, dass die Kreditermächtigung in 2017 nicht in Anspruch genommen und in 2018 lediglich in Höhe von 5,3 Mio. € ausgeschöpft wurde.

Unter Beachtung der Vorgaben aus dem Krediterlass (Rd. Erl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 16.12.2014 – Az.: 34-48.05.01/02-8/14) und der für die Stadt Bielefeld geltenden weiteren haushaltsrechtlichen Vorschriften ist eine Kreditaufnahme für Unternehmen im Konzernverbund grundsätzlich möglich.

Bei der Konzernfinanzierung steht die Stadt Bielefeld allerdings unmittelbar als Kreditnehmerin in der Verpflichtung. Angesichts der Höhe der in den Jahren 2016 und 2018 eingegangenen bzw. zukünftig geplanten Verbindlichkeiten ist es zwingend erforderlich, dass der Schuldendienst von den städtischen Unternehmen erwirtschaftet und dem Kernhaushalt zeit- und wertgleich zur Bedienung der Kredite zur Verfügung gestellt wird.

Die von der Stadt bestellten Vertreter in den Gremien der Gesellschaften sind aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen zwischen Kernhaushalt und Beteiligungen daher auch weiterhin in besonderer Weise verpflichtet, durch eine wirkungsvolle strategische Steuerung der Unternehmen Risiken für die Haushaltswirtschaft der Stadt auszuschließen. Ich nehme dazu auch auf den Bericht zur überörtlichen Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt NRW vom 05.12.2017, insbesondere S. 4 f., Bezug.

Vor allem vor dem Hintergrund einer prognostisch schlechteren Ertragsentwicklung bei den Stadtwerken und damit einhergehender verringerter Liquiditätszuflüsse bei der BBVG kommt dieser Verantwortung herausragende Bedeutung zu, auch wenn sich die Situation aufgrund des Jahresüberschusses 2017 der SWB GmbH und des dadurch bedingten Mittelzuflusses bei der BBVG im Planungszeitraum bis 2021 noch entspannter darstellt. Allerdings könnten Ihrem Bericht zufolge ab dem Jahr 2022 sogar Einzahlungen in die Gesellschaft erforderlich werden.

Zu wesentlichen Sachverhalten und Entwicklungen bei der BBVG bitte ich mir wegen der wirtschaftlichen Bedeutung der Beteiligung für den städtischen Haushalt daher auch weiterhin frühzeitig und zeitnah zu berichten (vgl. Nebenbestimmung Nr. 8).

Auffällig ist im Haushalt 2019 erneut die veranschlagte Steigerung bei den Personalaufwendungen (+12,9 Mio. €). Eine steigende Entwicklung war bereits in den beiden Vorjahren festzustellen. Der Anstieg resultiert zwar auch aus einkalkulierten Besoldungs- und Tarifierpassungen und sonstigen besoldungs- und tarifrechtlichen Veränderungen, zugleich aber auch aus der Einrichtung von Stellen für zusätzliches Personal. Nach Ihrem Bericht werden bei gleichzeitigem Abbau von Stellen im Rahmen des HSK neue Stellen im Umfang von 113,4 Stellen ausgewiesen, von denen 32,9 Stellen nicht refinanziert sind.

Um den Zuwachs bei den Personalaufwendungen zu begrenzen, erinnere ich nach wie vor eindringlich daran, zusätzliche Stellen nur nach eingehender Prüfung, in begründeten Ausnahmefällen und ggfls. mit Befristungen vorzusehen.

3. Haushaltssicherungskonzept

Die Umsetzung der aufgrund des Haushaltbegleitbeschlusses 2015 entwickelten Konsolidierungsmaßnahmen ist für Maßnahmen, die in 2018 Wirkung entfalten sollten, lt. Finanzbericht zum 2. Quartal 2018 weitgehend erfolgt bzw. wird prognostisch erwartet. Bisher noch nicht umgesetzte Maßnahmen aus dem Jahr 2016 werden weiter verfolgt und ggf. kompensiert. Ich bitte sicherzustellen, dass auch die weitere Umsetzung weiterverfolgt wird, um den positiven Verlauf des HSK nicht zu gefährden.

Im Übrigen ist die Planung der Erträge und Aufwendungen im HSK-Planungszeitraum im Wesentlichen in entsprechender Anwendung der Orientierungsdaten und des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW vom 07. März 2013 – Az.: 33-46.09.01-918/13 – (Anwendungserlass) erfolgt. Abweichungen wurden hinreichend erläutert.

Dem Haushaltssicherungskonzept 2019 war -wie gefordert- eine Liste der freiwilligen Leistungen beigelegt. Danach steigen die freiwilligen Ausgaben gegenüber dem Vorjahresansatz entgegen der Regelung in meiner Vorjahresgenehmigung um rd. 2,1 Mio. € auf rd. 49,7 Mio. €.

Insbesondere sind in den Bereichen Schule und Kultur rd. 1,5 Mio. € Mehraufwendungen vorgesehen, wovon rd. 800 T€ auf den Zuschuss an die Städtischen Bühnen und Orchester einschließlich der dort zugeordneten Rudolf-Oetker-Halle entfallen. 150 T€ sind für die Wissens-Werk-Stadt ausgewiesen. Bereits im Vorjahr war eine Ausweitung der freiwilligen Leistungen festzustellen. Offenbar gelingt es nicht in ausreichendem Maße, Kostensteigerungen aufzufangen oder an anderer Stelle zu kompensieren. Vor dem Hintergrund des positiven Verlaufs der Haushaltskonsolidierung werden die Aufwandssteigerungen im Haus-

haltsjahr 2019 hingenommen, auch wenn grundsätzlich eine Kompensation zu erfolgen hat. Ich bitte jedoch dringend, die Leistungen im Blick zu behalten, Steigerungen auf ein unabweisbares Maß zu beschränken bzw. künftig für eine verlässliche Kompensation Sorge zu tragen.

III.

Nebenbestimmungen und ergänzende Hinweise:

Um Planungs- und Umsetzungsrisiken frühzeitig zu erkennen und zu begegnen, verbinde ich gem. § 76 Abs. 2 S. 4 GO NRW die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes mit nachstehenden Nebenbestimmungen. Sie sollen eine verlässliche Wiederherstellung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt sichern.

1. Die Liste mit den einzelnen, konkreten (produktscharfen) Konsolidierungsmaßnahmen aus dem fortgeschriebenen HSK 2019 ist konsequent umzusetzen.
Die Streichung einer Konsolidierungsmaßnahme darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme erfolgen und ist mir zur Kenntnis zu bringen.
2. Während der Laufzeit des HSK sind mir die erstellten Finanzberichte (einschließlich der Finanzberichte für Beteiligungen und Betriebe) zusammen mit den Berichten über die Umsetzung der HSK-Maßnahmen umgehend nach Fertigstellung vorzulegen.
3. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssicherungskonzept zu Grunde gelegten Annahmen verschlechtern, bitte ich mir umgehend zu berichten und darzulegen, welche Gegensteuerungsmaßnahmen geprüft und ergriffen werden.
4. Sollten sich im Verlauf des Haushaltsjahres 2019 erhebliche Verbesserungen bei den Erträgen/Einzahlungen abzeichnen (z.B. Steuererträge, andere allgemeine Zuweisungen oder weitere Entlastungen durch den Bund) sind diese - sofern sie nicht ausdrücklich zweckgebunden sind - ausschließlich zur Verbesserung des negativen Jahresergebnisses einzusetzen. Dies gilt auch für sonstige Verbesserungen (Ertrags- und Aufwandsseite bzw. Einzahlungs- und Auszahlungsseite) im Haushaltsvollzug 2019. Etwas anderes gilt nur dann, wenn zur Leistung von Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen eine rechtliche Verpflichtung besteht.

5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nicht durch Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gedeckt, sondern müssen an anderer Stelle durch Einsparungen kompensiert werden.
6. Von Ermächtigungsübertragungen im Sinne von § 22 Abs. 1 und 2 KomHVO ist nur zurückhaltend Gebrauch zu machen. Sie sind im Einzelfall auf Notwendigkeit zu prüfen. Die dem Rat vorzulegende Übersicht nach § 22 Abs. 4 KomHVO soll neben dem Rechtsgrund auch die finanziellen Auswirkungen der Ermächtigungsübertragung darstellen. Der Umfang der Ermächtigungsübertragungen ist mir mitzuteilen.
7. Das mit dem Haushaltssicherungskonzept veranschlagte Budget für freiwillige Leistungen 2019 bis 2022 ist einzuhalten. Neue freiwillige Leistungen bzw. die Ausweitung vorhandener freiwilliger Leistungen sind zu kompensieren, in der Regel durch die Reduzierung oder den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen.
Mit dem Haushalt und dem Haushaltssicherungskonzept 2020 ist eine fortgeschriebene Liste der freiwilligen Leistungen sowie eine fortgeschriebene Liste der dem Grunde, aber nicht der Höhe nach pflichtigen Leistungen der Stadt vorzulegen.
8. Über die Ergebnisplanung (einschließlich Mittelfristprognose) und die bilanzielle Situation der BBVG mbH ist mir unter Darlegung der Liquiditätssituation jährlich zu berichten. Wesentliche Ursachen für eine Veränderung der Ergebnis- und Finanzlage sind zu erläutern.
Außerdem ist der jährliche Bericht der Wirtschaftsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses zeitnah vorzulegen.
9. Der Fortschreibung des HSK 2020 bitte ich eine Zusammenstellung der Konsolidierungsbeträge nach den Positionen des Gesamtergebnisplans voranzustellen.
10. Die Ausweisung der Stellen für tariflich Beschäftigte muss den einschlägigen tarifrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Gem. § 20 ÜBesG NRW muss eine Höchstgrenze von 30 v.H. der Stellen mit einer Amtszulage entsprechend Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe A 9 eingehalten werden.
11. Mit dem Haushalt 2020 bitte ich die nach § 1 Abs. 1 Nr. 9 KomHVO geforderten Unterlagen beizufügen. Sofern eine Übersicht an Stelle der Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse treten soll, bitte ich diese künftig auf alle Unternehmen und Einrichtungen zu erstrecken, an den die Stadt mit mehr als 20 Prozent mittelbar

oder unmittelbar beteiligt ist. Vorbehaltlich näherer Ausführungsbestimmungen des MHKBG NRW bitte ich, die wesentlichen Finanzbeziehungen (insbes. laufende Zuweisungen, Verlustabdeckungen, Gewinnabführungen) zum Kernhaushalt abzubilden.

12. **Hinweis:** Angesichts der zum 01.01.2019 in Kraft getretenen haushaltsrechtlichen Änderungen in der Gemeindeordnung NRW und der Kommunalhaushaltsverordnung NRW sind noch nähere Ausführungsbestimmungen des MHKBG NRW vorgesehen, die im Haushaltsvollzug noch einen Anpassungsbedarf mit sich führen können. Die konkreten Regelungen dazu bleiben zunächst abzuwarten und sind ggf. zu berücksichtigen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden) erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Beckfeld